

Der rechtliche Schutz von EDV-Programmen in der Russischen Föderation

von Igor Nikiforov, Berlin und Moskau

Gegenstand des vorliegenden Beitrages soll ein kurzer Überblick über das Föderale Gesetz der Russischen Föderation „Über den rechtlichen Schutz von Programmen für EDV-Anlagen und Datenbanken“ vom 23. September 1992 und über die dem Schutz von EDV-Anlagen und Datenbanken dienenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation vom 24. Mai 1996 sein.

Das erwähnte Gesetz umfasst 20 Artikel. In Art. 1 wird die Legaldefinition des Begriffes von EDV-Programmen und Datenbanken vorgegeben. Art. 3 bestimmt das Objekt des Rechtsschutzes. In Art. 5 werden datenbezogene Urheberrechte angesprochen. Art. 7 definiert das Anwendungsgebiet des Gesetzes. Des weiteren enthält das Gesetz unter anderem Regelungen zur Urheberschaft (Art. 8), zum Recht auf Registrierung der Urheberschaft und seinen Voraussetzungen (Art. 13), zu Nutzungsrechten (Art. 14–16) und zur Verletzung des Urheberrechts (Art. 17).

Im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation dienen drei Artikel dem Schutz von EDV-Programmen.

In Art. 272 wird der unrechtmäßige Zugriff zu EDV-Informationen, d.h. zu Informationen auf Datenträgern, in EDV-Anlagen oder in EDV-Netzen, unter Strafe gestellt. Der unrechtmäßige Zugriff wird mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 gesetzlich festgelegten monatlichen Mindestlöhnen oder mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Zudem enthält Art. 272 eine Qualifikation hinsichtlich des mittäterschaftlichen, bandenmäßigen oder gewerbsmäßig betriebenen unrechtmäßigen Zugriffs, der mit einer Geldstrafe von 500 bis 800 monatlichen Mindestlöhnen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Art. 273 stellt das Gestalten, Nutzen und Verbreiten von schädlichen EDV-Programmen unter Strafe. Unter letzteren sind solche Programme zu verstehen, die die Vornahme von Änderungen in vorhandenen Programmen vorsehen und bewusst zur unerlaubten Vernichtung, Sperrung, Modifizierung oder zum Kopieren von Informationen, zur Unterbrechung der Arbeit von EDV-Anlagen, EDV-Systemen oder EDV-Netzen sowie zur Nutzung oder Verbreitung solcher Programme oder Datenträger mit solchen Programmen führen. Die Strafandrohung sieht eine Geldstrafe von 200 bis 500 monatlichen Mindestlöhnen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren vor. Zudem enthält die Vorschrift eine Erfolgsqualifikation: Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Folge hervorruft, wird mit Freiheitsentzug von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

In Art. 274 wird die Verletzung von Benutzungsregeln von EDV-Anlagen, EDV-Systemen und EDV-Netzen unter

Strafe gestellt, die durch eine Person begangen wird, die Zugang zu diesen hat und durch die Verletzung die Vernichtung, Sperrung oder Modifizierung der vom Gesetz geschützten Informationen herbeiführt. Eine solche Tat wird mit einem bis zu fünfjährigen Berufsverbot oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Dem, der durch eine solche Tat fahrlässig eine schwere Folge herbeiführt, drohen bis zu vier Jahre Freiheitsentzug.

Abschließend soll auf einige einschlägige Informationsquellen hingewiesen werden. Seit August 1998 besteht der Internet-Server „Autorenrechte in Russland“ („Avtorskoe pravo v Rossii“), der unter

www.copyright.msk.ru bzw. www.COPYRIGHT.ru zugänglich ist. Erwähnung sollten auch die Zeitschrift „Die Welt des Internet“ („Mir interneta“) – online unter www.iworld.ru – und die fragwürdige Zeitschrift „Chaker“ – online unter www.xakep.ru – finden. Für den Inhalt letzterer Zeitschrift spricht schon ihr Name („Hacker“). Sie enthält unter anderem sogar Anweisungen, wie man auf fremde Kreditkarte Käufe tätigen kann.

Igor Nikiforov absolvierte die Juristische Fakultät der Moskauer Staatlichen Juristischen Akademie und studiert Rechtswissenschaft an der FU Berlin.

HERWIG ROGGMANN

Die internationalen Strafgerichtshöfe Einführung, Rechtstexte, Dokumente.

*Bd. 51, zweite, neubearb. und erweit. Auflage 1998,
kart., 420 S., 88,- DM, ISBN 3-87061-531-1*

HERWIG ROGGMANN

Die internationalen Strafgerichtshöfe. Ergänzungsband: Das Statut von Rom für den Ständigen Internationalen Gerichtshof (ICC). Mit einer Einführung.

*Bd. 51 a, 1998, kart., 102 S., 21,80 DM
ISBN 3-87061-638-5*

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
Pacelliallee 5, D-14195 Berlin
Tel.: 84 17 70-0, Fax: 94 17 70-21